

plötzlich und unerwartet ein. Mit der Diagnose „Bacillenträger“ sei man in solchen Fällen vorsichtig, es handelt sich nicht um solche, sondern um Fälle latenter Diphtherie.

E. Nobel (Wien).°

Gaté, J. Dechaume, Croizat et Michel: A propos de la mort rapide des nourrissons au cours de l'eczéma. Documents histopathologiques recueillis dans un cas récent. (Über plötzliche Todesfälle mit Ekzem behafteter Säuglinge. Histopathologische Untersuchungen an einem neuen Fall.) (Soc. Méd. des Hôp., Lyon, 29. X. 1929.) Lyon méd. 1929 II, 604—608.

Sowohl die Verff. wie auch Gaté, der in der Diskussion über einen ähnlichen Fall berichtet, haben die Organe eines nach kurzem Aufenthalt im Krankenhaus plötzlich verstorbenen ekzematösen Säuglings histopathologisch untersucht. Sie konnten an den Eingeweiden, dem makroskopischen Befund entsprechend, keinerlei wesentliche pathologische Veränderungen feststellen. Dagegen ließen sich am Gehirn zwar nur geringe, aber zahlreiche und ausgedehnte Veränderungen beobachten, nämlich in der Hauptsache: ausgebreitete Hyperämie, Blutungen in das die Gefäße umgebende Bindegewebe, intravasculäre Leukocytenthromben. Da Verff. ähnliche Veränderungen sowohl bei der chronischen Anaphylaxie im Tierversuch als auch beim durch Shock erfolgten Tode des Menschen beobachtet haben, schließen sie daraus auf eine Anaphylaxie als Ursache für den plötzlichen Tod der ekzematösen Säuglinge.

Albert Meyerstein (Berlin-Reinickendorf).°

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Hyník, Josef: Seltener Fall von Hermaphroditismus. (Inst. f. Sexualwiss. Dr. Magnus Hirschfeld, Berlin.) Česka Dermat. 10, 261—268 u. franz. Zusammenfassung 268—269 (1929) [Tschechisch].

Ein 20jähriges Mädchen kam in der Pubertätsperiode zur Überzeugung, daß sie ein Mann sei. Die ärztliche Untersuchung bestätigte dies. Verf. Untersuchungen — auf Grund der Begutachtung M. Hirschfelds — bestätigten dies. Das physikalische Aussehen des Individuums spricht mehr für einen Mann, nur die etwas hohe Stimme ist für eine Frau charakteristisch. Ein ziemlich großer Penis mit einer Hypospadie bis zum Sinus urogenitalis, wo das Orificium urethrae und eine verkümmerte Vagina. Testes nicht auffindbar. Nie Menstruation oder Ejaculation von Sperma gehabt. Sexuelle Sensationen (Erektion) nur Frauen gegenüber. Psychisch masculine Eigenschaften. Die Begutachtung erklärte sie für einen Mann und beantragte Namensänderung. Es folgen einige theoretische Bemerkungen.

Bálint (Košice-Kaschau).°

Moench, Gerard L., and Helen Holt: The number of spermatozoa in its relation to fertility. (Dichte der Spermatozoen und Fruchtbarkeit.) Urologic Rev. 33, 814 bis 815 (1929).

Wirkliche Azoospermie sollte erst festgestellt werden, wenn die Samenflüssigkeit längere Zeit bei hoher Tourenzahl zentrifugiert wurde. Eine dann folgende Untersuchung führt zuweilen zur Annahme einer Oligozoospermie. Nach Jones und Hayes sinkt nun die Fruchtbarkeit der Maus bei zahlreichen Deckakten bei weitem nicht in dem Maße, wie die Zahl der Spermatozoen abnimmt, so daß eine Oligozoospermie nicht ohne weiteres eine Sterilität bedeuten muß. Die Versuche Waltons, der bei einer Dichte unter 10,6% eine Minderung der Fruchtbarkeit, bei 10,4% sogar Sterilität erhielt, erklärt der Verf. durch eine Schädigung durch die angewandte Verdünnungsflüssigkeit. Moenches Ansicht, daß eine Oligozoospermie bei weitem nicht immer Unfruchtbarkeit bedeutet, und daß sie vor allem nicht zur Anzahl der Spermatozoen in einer festen Beziehung stehen muß, erscheint mir ganz richtig. M. untersucht einen Fall von Oligozoospermie beim Menschen, der bei täglichem Koitus über 2 Wochen lang nur eine Verminderung um die Hälfte zeigte, eine Zahl, die nach 6wöchiger Ruhe wieder erreicht wurde. Angaben über die Zahl und über die Fruchtbarkeit, die hier wohl allein Klarheit geben würden, sind wohl wegen der Schwierigkeiten nicht gemacht. Die Angabe der Dichte, bei „Okular 2 und Objektiv 6 25—50 Spermatozoen“, müßte doch mindestens durch Angabe der Vergrößerung und der Höhe der beobachteten Flüssigkeitsschicht verbessert werden (Zählkammer). Redenz (Würzburg).°

Loeffler, Lothar: Röntgenschädigungen der männlichen Keimzelle und Nachkommenschaft. Ergebnisse einer Umfrage bei Röntgenärzten und -technikern. (Abt.

f. Menschl. Erblehre, Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., Menschl. Erblehre u. Eugenik, Berlin.) Strahlenther. **34**, 735—766 (1929).

Loeffler berichtet über die Ergebnisse einer eigenen Umfrage bei röntgenologisch tätigen Männern. Auf die Fragebogen antworteten 108 Ärzte und 33 Röntgentechniker. Es wurden berücksichtigt das Alter, die eheliche Fruchtbarkeit und Aborte, für die in 2 Fällen von 18 keine besondere Ursache (künstliche Unterbrechung, Unfall, Myom, Cystom usw.) angegeben werden konnte, morphologisch nachgewiesene Samenschädigung, Zeugung von Kindern trotz morphologischer Samenschädigung, Samenschädigung und Kinderzahl, die körperliche und geistige Entwicklung der nach Beginn der röntgenologischen Tätigkeit des Vaters geborenen Kinder. Verf. kommt zum Schluß, daß sich bei der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder von Röntgenologen keine Schädigungen nachweisen lassen, die mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit einer Keimzellenschädigung des Vaters zuzuschreiben wären. Auch bei den Kindern der Röntgentechniker läßt sich keine durch eine Schädigung der Samenzellen des Vaters bedingte Veränderung nachweisen. Insgesamt betrug die Samenschädigung 18% der Beobachtungen. In 7 Fällen konnten nach Rückgang der Samenschädigung noch Kinder erzeugt werden. 31% der Ehen sind unfruchtbar, während die Zahl der Fehlgeburten bei Frauen röntgenologisch tätiger Männer gering ist (eine Fehlgeburt auf 11 Normalgeburten). Die Ausführungen gipfeln in der Forderung, den Streustrahlschutz in Röntgenbetrieben ganz besonders zu betonen. Die Forschung der Erbänderungen durch Röntgenstrahlen ist systematisch auszubauen. Schließlich fordert L. alle röntgenologisch tätigen Ärzte auf, ihm ihre Anschrift zukommen zu lassen, auch die Anschrift von Röntgenlaborantinnen und -schwestern, die sich verheirateten. Das Material würde dann später im Archiv des Kaiser Wilhelm-Institutes für Anthropologie, Berlin-Dahlem, Ihnestraße 22/24, niedergelegt werden. *Heinz Lossen.* °°

Gotthilf, Ladislaus: Über eine seltene Coitusverletzung. (*Dtsch. Univ.-Frauenklin., Prag.*) *Zbl. Gynäk.* **1930**, 245—246.

Beobachtung einer sehr starken Blutung nach Coitus, die durch einen kompletten Dammriß zu erklären ist. Die Blutung stammte aus dem brüchigen Narbengewebe des rectovaginalen Gewebes und war nur schwer durch Umstechung zu stillen. 3 Wochen später wurde die Dammplastik ausgeführt, die zu einer glatten Heilung führte. *Dietrich* (Celle). °°

Petit, Pierre: La mort à l'occasion du coit. (Plötzlicher Tod anlässlich eines Coitus.) Paris: Diss. 1929.

Als Ursache kommen meist Blutdrucksteigerungen bei defizientem Herz und Gefäßsystem in Frage oder bei alten Leuten. *Schönberg* (Basel).

Offergeld, Heinrich: Fremdkörper in der kindlichen Scheide. (Ein Beitrag zum Sexualleben kleiner Mädchen.) *Mschr. Kinderheilk.* **46**, 29—42 (1930).

Fremdkörper sind in der Scheide des Kindes ebenso zahlreich wie bei der erwachsenen Frau. Es spielt hier auch eine Rolle, daß sie nicht so leicht beim Kind aus der Scheide herausfallen wie bei der Erwachsenen und durch das noch erhaltene Hymen zurückgehalten werden. Die Haupterscheinung, wenn Fremdkörper in der kindlichen Scheide vorhanden sind, ist ein oft profuser Scheidenausfluß, der häufig die Fehldiagnose einer Gonorrhöe veranlaßt. Blutungen sind seltener. Hinter dem Fremdkörper entstehen oft Stenosen und halten ihn fest, so daß operative Entfernung erforderlich ist. Die einzige Triebfeder zur Einführung von Fremdkörpern in die Scheide ist die bei Kindern so verbreitete Onanie. Beliebt sind Haarnadeln, Obstkerne, Steine, Holzsplitter, Getreideähren, Knöpfe, seltener Eierschalen, Kohlestückchen usw. Eine 16jährige, die wegen einer Pfahlungsverletzung der Scheide bougiert war, führte sich 42 im ganzen 200 g schwere Kieselsteine in die Scheide ein, die sich durch Reibung facettierten. Ein anderes Mädchen hatte sich eine Puderbüchse, eine zweite eine Dose mit Kalium permanganat, eine dritte eine Patronenhülse eingeführt. Oft werden die Fremdkörper auch von anderen Personen in die Scheide gebracht. So steckte eine 8jährige ihrer Freundin einen Flaschenkorken und einem anderen Mädchen ein Fremder offenbar aus Sadismus ein Stück Holz in die Scheide und erzeugte einen

tiefen Scheidenriß. Verf. beobachtete einen Knaben, der einem Mädchen mehrere Male am Tage eine Schraube, einen Nagel oder Bleistift einführte und aus der Scheide auch wieder herausnahm. Zum Schluß berichtet Verf. über die Benutzung der kindlichen Scheide zur Übermittlung von Nachrichten im Spionagedienst, wie sie besonders von Juden und Ruthenen im Weltkrieg ausgeführt wurden. Ein Zigeunermaädchen ließ sich von Soldaten Geldstücke schenken und steckte sie vor ihnen in die Scheide, um sie zu Hause wieder herauszunehmen.

Weimann (Berlin).

Melly, Béla: Über die genitale Selbstverstümmelung. Orv. Hetil. 1930 I, 41—43 [Ungarisch].

Selbstverstümmelungen an den Genitalien sind Äußerungen abnormaler Seelenzustände, sei es, daß eine ausgesprochene Geisteskrankheit vorliegt oder daß es sich um Grenzfälle handelt. In einer Kasuistik der letzten 10 Jahre aus der Urologischen Klinik zu Budapest sind 6 Fälle angeführt, in denen einmal Amputatio, 3 mal der eine und 2 mal alle beide Hoden entfernt wurden. Das Alter der Autokastrierten war 17, 28, 33, 33, 41 und 51 Jahre. Das Instrument, mit welcher die Tat ausgeführt wurde, war in den meisten Fällen ein Rasiermesser, einmal eine Schere, ein andermal ein Küchenmesser. Sämtliche Fälle betrafen Geisteskranke, und zwar vorwiegend Schizophrene, welche unter dem Einfluß starker Affekte und Wahnsinne besonders religiösen Inhalts, Selbstverletzungen ausgeführt haben. Verf. betont, daß die Kranken sich auch normal benehmen können; deshalb ist in Fällen, wo genitale Selbstverstümmelung vorliegt und die Entstehung nicht genügend motiviert ist, eine genaue psychiatrische Untersuchung notwendig.

Wietrich (Budapest).

Dalla Volta, Amedeo: Superstizione e criminalità sessuale. (Aberglauben und sexuelle Verbrechen.) (Istit. di Med. Leg., Univ., Catania.) Rass. Studi sess. 9, 157 bis 166 (1929).

Sexuelle Verbrechen aus therapeutischem Aberglauben kommen in allen Ländern viel häufiger vor als vermutet wird. Mitteilung eines Falles von analer und vaginaler Schändung mit konsekutiver Erdrosselung eines 8jährigen Mädchens durch 2 junge Männer, welche mit einer hartnäckigen Blennorrhagie behaftet waren und von der geschlechtlichen Vereinigung mit dem Kinde die Heilung ihres Leidens erhofften.

Imber (Rom).

Schäfer, L.: Prostitution und Rechtsprechung. Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 27, 412—441 (1929).

Über dieses Thema sprach Geh. Reg.-Rat Dr. L. Schäfer, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, auf der 27. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Zu Meinungsverschiedenheiten hat vor allem Nr. 6 des § 361 StGB. geführt, denn hier gilt es zu entscheiden, wann die Aufrichterung zur Unzucht oder das „Sichanbieten“ Sitte oder Anstand verletzt oder andere belästigt. Maßgebend muß hierfür, wie ein Gericht mit Recht ausgesprochen hat, das Gefühl eines normal empfindenden Menschen sein. Dieses festzustellen ist aber unter Umständen nicht einfach, weil dabei Weltanschauungsfragen oft eine Rolle spielen. Bei der Urteilsfindung ist weiter die Frage von Bedeutung gewesen, ob sich tatsächlich eine Person verletzt oder belästigt gefühlt haben muß, oder ob das Tatbestandsmerkmal auch dann als erfüllt anzusehen ist, wenn das nicht der Fall ist, wenn aber die Tat objektiv an dem normalen Anstandsgefühl gemessen, geeignet war, Sitte oder Anstand zu verletzen oder andere zu belästigen. Völlig zersplittert sind die Auffassungen der Obergerichte darüber, ob der sich in relativ anständiger Form bewegende Straßenstrich strafbar sei, ob insbesondere das Ansprechen von Männern ohne Verletzung der äußeren Form die Angesprochenen „belästige“. Ein wichtiges Tatbestandsmerkmal ist ferner die „Öffentlichkeit“ der Tat. Liegt dieses Merkmal schon dann vor, wenn eine Prostituierte einen beliebigen Straßenpassanten, ohne daß andere Personen es bemerken können, anredet? Die Frage ist von einem Gericht bejaht worden mit der Begründung, daß der Straßenpassant, der keine Beziehungen zu der Dirne hat, der Öffentlichkeit angehöre, die das Gesetz in allen ihren Teilen schützen wolle. Andere Gerichte dagegen und offenbar auch der Referent sind der Meinung, daß die konkrete Möglichkeit

der Wahrnehmung durch Dritte erforderlich sei. Der Kuppeleitbatbestand des StGB. (§ 180), den der Ref. im zweiten Teil seiner Ausführungen behandelte, ist bekanntlich durch das Geschlechtskrankheitengesetz nach 2 Richtungen ergänzt worden: Durch einen neuen Absatz 2 ist die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes ausdrücklich als strafbare Kuppelei erklärt worden, und in einem neuen Absatz 3 ist die Strafbarkeit der sog. Wohnungskuppelei gegenüber nicht mehr jugendlichen Prostituierten auf den Fall beschränkt, daß mit der Gewährung der Wohnung ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist. Zunächst hat die Rechtsprechung klargestellt, daß Abs. 3 für den Fall des Bordells oder bordellartigen Betriebes überhaupt nicht anwendbar ist. Auch die Begriffe Bordell und bordellartige Betriebe sind von den Gerichten zufriedenstellend umrissen worden. Aus den Ausführungen des Ref. über die Entscheidungen zu Abs. 3 ist besonders hervorzuheben, daß Absteigekwartiere nicht unter diese Vorschriften fallen, da in ihnen nicht „gewohnt“ werde; dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Privat- oder Gasthäuser handelt. Recht oft mußten sich die Gerichte mit dem Begriff des „Ausbeutens“ im Abs. 3 befassen. Das Reichsgericht hat einen besonderen Unbequemlichkeitszuschlag bei der Bemessung der Miete für statthaft erklärt, weil mit dem Vermieten an Dirnen große Unannehmlichkeiten verbunden seien. Der Zuschlag darf aber nicht in einen Unternehmerlohn für die Zulassung des Unzuchtbetriebes ausarten. Über die konkrete Bemessung der Miete sind die Auffassungen der Gerichte auseinander gegangen. Das bayr. Ob.LG. hat den Betrag von 8 RM täglich für ein Zimmer mit Frühstück und Bedienung für einen übermäßigen und in keinem Verhältnis zur gebotenen Gegenleistung stehenden, also ausbeuterischen Vermögensvorteil erklärt. Dagegen hat das Ob.LG. Dresden den gleichen Betrag von 8 RM unter Zugrundelegung eines ortsüblichen Mietszinses für Untervermietung eines Raumes der in Rede stehenden Art in Höhe von 2 RM täglich nicht als ausbeuterisch erachtet.

Delbanco (Hamburg).

Melcher: Polizei und Prostitution. Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 27, 441 bis 465 (1929).

Die Forderungen des Verf. sind folgende: Die Verteidigungsstellung der Polizei gegenüber der Prostitution soll im Sinne des RGBG. durch gesetzliche Maßnahmen verstärkt werden; als solche kommen in Betracht: 1. Zur Beseitigung der Bordelle a) Befugnis der Polizei, Bordellräume zu beschlagnahmen (Ersatz für Art. V des Notgesetzes vom 24. II. 1923). b) Befugnis der Polizei, einer als Bordellhalter rechtskräftig verurteilten Person das Vermieten von Räumen an Personen, die gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treiben, zeitweilig oder dauernd zu verbieten. c) Zulässigkeit der Unterbringung in einem Arbeitshaus bei Verurteilung wegen Bordellhaltens. 2. Zur Abwehr der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und insbesondere der öffentlichen Sicherheit durch die Prostitution: a) Verschärfung der Strafandrohung des § 16 Ziff. III und IV RGBG., wie sie als §§ 373 und 374 EStBG. bereits vorgesehen. b) Verkehrspolizeiliches Verbot, auf bestimmten, besonders verkehrsreichen Straßen öffentlich zur Unzucht aufzufordern. c) Einrichtung von Geschäftsstraßen für die Prostitution.

Georg Loewenstein (Berlin).

Schläger: Behandlung von Geschlechtskrankheiten im Sinne des § 7 des Geschlechtskrankheitengesetzes. Med. Klin. 1930 I, 151—152.

Verf. behandelt als Jurist einen Fall, bei dem ein Drogeriegeschäftsführer ohne vorheriges Befragen und ohne Anordnung eines Arztes mehrfach bei Personen eine Blutentnahme aus dem Ohrläppchen vorgenommen hatte, bei denen die Möglichkeit einer geschlechtlichen Infektion bestand. Es hat sich also um technische Arbeiten zur Vorbereitung einer ärztlichen Tätigkeit gehandelt. Diese Arbeiten fallen ebenfalls unter den § 7 des Geschlechtskrankheitengesetzes. Die technische Ausführung der Behandlung kann zwar einem Nichtapprobierten überlassen werden, aber unter der Voraussetzung, daß dieser auf Anweisung und unter Aufsicht des Arztes arbeitet. Nur dann bleibt die

nicht approbierte Person straflos. Unter den Begriff der „Behandlung“ fällt auch u. U. schon die äußerliche Besichtigung der Krankheitssymptome oder das Befragen nach den Krankheitserscheinungen, zumal die ersten Beobachtungen als von oft ausschlaggebender Wirkung für die Behandlung eben nur dem Arzt überlassen bleiben müssen. Auch Raterteilung oder Abgabe von Heilmitteln an Personen ist strafbar, wenn man weiß, daß es sich um Geschlechtskrankheiten handelt. In all den Fällen schützt Unkenntnis nicht vor Strafe. Strafbar ist ferner die Beihilfe zur Laienbehandlung. Bestimmte Behandlungsmethoden sind dem Arzt nicht vorgeschrieben, beispielsweise aber macht sich der nach der Naturheilkunde behandelnde Arzt strafbar, wenn er seine Behandlung beginnt oder fortsetzt, trotzdem er ihre Schädlichkeit oder Untauglichkeit hätte erkennen müssen. Die Selbstbehandlung ist nicht verboten, doch bestehen in den einzelnen Ländern Sondervorschriften.

K. Walther (Berlin).°

Zumbusch, Leo v.: Ist eine tertiäre Syphilis eine Geschlechtskrankheit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten? (Bemerkungen zu obigem Aufsatz von Landgerichtsdirektor Dr. A. Hellwig in Nr. 19, 1929 dieser Wochenschrift.) Münch. med. Wschr. 1929 I, 921—922.

Verf. weist auf die an sich unbestreitbare Tatsache hin, daß eine tertiäre Syphilis ansteckend sein kann. Nur der Arzt kann entscheiden, ob ein an einer syphilitischen Affektion Leidender ansteckend geschlechtskrank ist (doch eigentlich nur ob er angesteckt hat, nicht ob er anstecken wird; Ref.). von Zumbusch deutet selber an, daß für die Rechtsprechung seltene Ausnahmen nicht richtunggebend sein können. (Vgl. diese Z. 15, 22.)

Heller (Charlottenburg).°°

Gioeffi, Mauro, e Maria Piazza-Poliak: Una epidemia ospedaliera di vulvovaginitis gonococcica. (Eine Krankenhausepidemie von gonorrhoeischer Vulvovaginitis.) Gazz. Osp. 1929 II, 1663—1669.

M. Gioeffi und Frau Maria Piazza-Poliak berichten über eine in Istrien beobachtete Krankenhausepidemie von gonorrhoeischer Vulvovaginitis, die in einer Anstalt um sich gegriffen hatte, die der Aufnahme von Kindern beiderlei Geschlechtes mit äußerer Tuberkulose diente, in der nicht nur die größte Sauberkeit herrschte, sondern in der auch die Besucher strengstens überwacht wurden. — Es stellte sich heraus, daß zwei Mädchen im Jahre 1927 einige Monate lang in Krankenhäusern an Gonorrhöe behandelt worden waren. Man muß nun annehmen, daß die gonorrhoeische Infektion dieser Kinder, die mit der Zeit inaktiv und klinisch latent geworden war, unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Kälte im Februar wieder reaktiviert wurde.

G. und P.-P. untersuchten die Wege, auf denen die weitere Übertragung sich vollzogen haben konnte. Die Übertragung durch Thermometer kann in den vorliegenden Fällen ausgeschlossen werden, die durch das Wasser (es wurden Bäder mit erwärmtem Seewasser verabreicht), die Wäsche und namentlich durch die Schwämme ist aber nicht völlig auszuschließen, ebensowenig die Weiterverbreitung durch die hölzernen Sitze der Klosets. Als prophylaktische Maßregel empfehlen sie schließlich eine genaue klinische und bakteriologische Untersuchung der Kinder vor der Aufnahme, wöchentliche klinische Untersuchung aller Aufgenommenen und bakteriologische Untersuchung der Verdächtigen. Langer empfiehlt mit Recht, die Untersuchung der Kinder vor der Überweisung an eine Sommerkolonie in Gegenwart der Mütter vorzunehmen.

Solger (Neisse, O.-Schles.).°

Blutgruppen.

Lattes, Leone: Nefelemetria con correzione cromatica. (Photometr. Trübungsmessung mit chromatischer Korrektion.) (Istit. di Med. Leg., Univ., Modena.) Boll. Soc. ital. Biol. sper. 4, 433—437 (1929).

Den Untersuchungen Zangenmeister und Kriegers folgend, bespricht Verf. die Anwendungsfähigkeit des Photometers vor allem des Stufenphotometers und ähnlicher Einrichtungen zur Trübungsmessung an Seren und dergleichen. Er bespricht die möglichen Standard- und Testlösungen und findet insbesondere eine chromatische Korrektion nötig bei der Prüfung von Seren, die eine Eigenfarbe aufweisen, wie das z. B. bei ikterischen der Fall ist, die aber auch bei anderen Seren ins Rötliche oder Gelbliche umschlagen kann. Verf. empfiehlt daher